

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 68 158/7-15/87

Sachbearbeiter:
Dr. Korsche
Tel.: 6620-4346

Gesetzentwurf	
Zl.	28 - GE/1987
Datum	21.5.87
Verteilt	26.5.1987 Redm

H. Wier

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird - Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, geändert wird, samt Erläuterungen, mit der Bitte hiezu bis 30. Juni 1987 Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht; Leermeldungen sind demnach nicht erforderlich.

Weiters wird gebeten 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

AnlagenWien, 18. Mai 1987
Der Bundesminister:
Dr. TUPPY

F.d.R.d.A.:

Ottmann

V o r b l a t t

Problem und Ziel:

Beseitigung von Rechtsunsicherheiten mit finanziellen Auswirkungen durch Klarstellung und Ergänzung.

Lösung:

Gesetzliche Neuregelung

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

E n t w u r f

Bundesgesetz vom,
mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 392/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 lautet:

"§ 1. (1) Emeritierten Universitäts(Hochschul)professoren, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegien-geldabgeltung, wenn

- a) für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
- b) an diesen Lehrveranstaltungen wenigstens drei Studierende teilgenommen haben."

2. § 1 Abs.3 lautet:

"(3) Die Kollegien-geldabgeltung für eine Person darf im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen."

3. Der bisherige § 1 Abs.3 erhält die Bezeichnung § 1 Abs.4.

4. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a. Tutoren nach § 42 Abs.4 UOG, die mit der begleitenden Betreuung von Lehrveranstaltungen beauftragt wurden, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung. Diese beträgt in der Dauer einer Semester-Wochenstunde ein Zwölftel des im § 51 Abs.2 lit.a des Gehaltsgesetzes, BGBl.Nr. 54/1956, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung und darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen."

A R T I K E L I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

E r l ä u t e r u n g e n

Mit der Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 392/1986, sind dessen § 1 Abs.1 lit.b (Bindung des Anspruches auf Kollegiengeldabgeltung an eine bestimmte Anzahl inskribierter Hörer) und § 1 Abs.3 (Begrenzung des Anspruches auf Kollegiengeldabgeltung auf maximal zwei Semester-Wochenstunden, entsprechend einem Drittel des Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung nach § 51 GG 1956) mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 außer Kraft getreten.

Die Bindung an die Zahl der inskribierten Hörer schien dem Gesetzgeber deshalb nicht mehr vertretbar, da seiner Ansicht nach in einigen in den Studienplänen vorgesehenen Pflichtfächern, in einzelnen Studienrichtungen, wie den Doktoratsstudien, die tatsächliche Zahl der Teilnehmer an den jeweiligen Lehrveranstaltungen für den Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung als relevant zu erachten ist. Nach der im Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes geplanten Inskriptionsreform und im Einklang mit der Mehrheit der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wurde sodann § 1 Abs.1 lit.b dieses Gesetzes ersatzlos gestrichen.

Diese Neuregelung hat sich nicht bewährt.

Bei der Anwendung stellte sich nämlich heraus, daß durch die ersatzlose Streichung eine Kontrolle über das tatsächliche Zustandekommen einer Lehrveranstaltung faktisch unmöglich ist. Ferner ist nicht gewährleistet, daß die für den Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung entscheidenden Kriterien erfüllt sind. Der Begriff "Lehrveranstaltung" umschreibt nämlich die Erteilung von Unterricht, der regelmäßig vor mehr als einem Studierenden, also vor einer Gruppe, mit gleichem Inhalt für alle Teilnehmer, stattfindet. Der Kritik des Rechnungshofes Rechnung tragend, sind bei Anlegung dieser Kriterien - als Beispiel - die "Übungen zur Diplomarbeit", bzw. die "Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten", nicht als Lehrveranstaltungen zu qualifizieren, sodaß sich daraus auch kein Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung ableiten läßt.

Nicht zuletzt auch aus finanziellen Erwägungen stellt der Entwurf nunmehr klar, daß an einer Lehrveranstaltung wenigstens drei Studierende während des Semesters teilzunehmen haben, wobei diese Zahl als Durchschnittszahl, verteilt über das Semester, anzusehen ist.

Ferner ist in diesem Entwurf der anspruchsberechtigte Personenkreis der Terminologie des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 258/1975, sowie der organisationsrechtlichen Vorschriften an den künstlerischen Hochschulen angepaßt worden. Die Bestimmung des § 1 bezieht sich nach wie vor auf Personen, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen, die aber einerseits als Universitätslehrer nach § 23 Abs.1 lit.a Z 3, 4 und 5 UOG, sowie als Universitätslektoren und -instruktoren nach § 23 Abs.1 lit.b Z 3 bb), cc) und dd) UOG und andererseits als Lehrbeauftragte nach § 3 d des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 237/1955, und nach § 9 Abs.1 Z 4 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 54/1970, berechtigt sind, Lehrveranstaltungen abzuhalten.

Mit dem Außerkrafttreten des § 1 Abs.3 wollte der Gesetzgeber Einsparungen im Bereich der Ausgaben für remunerierte Lehraufträge durch höhere Abgeltung der nichtremunierten Lehrtätigkeit erreichen. Durch die im Nationalrat beschlossene, legislativ nicht unproblematische, erfolgte ersatzlose Streichung dieses Absatzes wurde dem Gesetz aber offenbar ein Inhalt unterstellt, der jedenfalls nicht der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Auch aus budgetärer Sicht ist eine Anspruchsberechtigung auf Kollegiengeldabgeltung ohne bestimmte obere Begrenzung nicht vertretbar.

Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gesamtausmaß der Kollegiengeldabgeltung mit maximal zwei Drittel des Grundbetrages nach § 51 GG 1956 - also eine hundertprozentige Erhöhung gegenüber der im Stammgesetz vorgesehenen Regelung - limitiert ist. Dieser Neufestsetzung liegt die Erwägung zugrunde, daß unter Bedachtnahme auf den zeitlichen Aufwand für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen, die nichtremunerierte Lehrtätigkeit im Hinblick auf sonstige aus einem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis resultierende Verpflichtungen ein Ausmaß von vier Stunden wöchentlich nicht überschreiten soll. Die mit der großen Lehrbefugnis erworbene Be-

rectigung, die wissenschaftliche Lehre frei auszuüben, bleibt selbstverständlich unberührt.

Im Entwurf einer Novelle zum UOG wird die Rechtsstellung der Tutoren neu geregelt. Diese sind als Mitarbeiter im Lehrbetrieb dazu ausersehen, bestimmte Lehrveranstaltungen auf bestimmte Zeit zu betreuen. Sie werden ohne Begründung eines Dienstverhältnisses zum Bund durch Erteilung eines Tutoriumsauftrages vom zuständigen Kollegialorgan bestellt. In Betracht kommen höhersemestrige Studierende oder Absolventen, welche die für die Verwendung erforderlichen Prüfungen bereits abgelegt haben. Bisher wurden die für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes benötigten Personen zu Instrukto- ren bestellt und erhielten eine Kollegiengeldabgeltung nach § 1, obwohl ihre Tätigkeit nicht als selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen angesehen werden konnte. Der gegenständliche Entwurf sieht demnach in einer eigenen Bestimmung die Abgeltung für die Tutoren entsprechend ihrer Aufgabenstellung vor und es scheint aus Gründen der Ausgewogenheit das halbe Ausmaß des Kollegiengeldanspruches der in § 1 genannten Personen durchaus angemessen.

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 14 Abs.1 B-VG.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Alte Fassung

§ 1. (1) Emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Hochschullektoren, Lehrbeauftragten und Instruktoren gebührt für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen eine Kollegiengeldabgeltung nach Abs.2 und 3, wenn

- a) für diese Lehrveranstaltungen weder ein besonderer Lehrauftrag (§ 18 Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 154/1955, und § 7 Akademie-Organisationsgesetz, BGBl.Nr. 237/1955) noch ein Lehrauftrag an einer Kunsthochschule (§ 9 Abs.1 Z. 4 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) erteilt wurde und.

§ 1. (3) Der § 51 Abs.3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die nach Abs.1 bis 3 gebührende Kollegiengeldabgeltung anzuwenden.

Neue Fassung

§ 1. (1) Emeritierten-Universitäts-(Hochschul)professoren, Honorarprofessoren, Universitäts(Hochschul)dozenten, Lektoren, Instruktoren und Lehrbeauftragten gebührt für jedes Semester, in dem sie Lehrveranstaltungen abgehalten haben, eine Kollegiengeldabgeltung, wenn

- a) für diese Lehrveranstaltungen kein remunerierter Lehrauftrag erteilt wurde und
- b) an diesen Lehrveranstaltungen wenigstens drei Studierende teilgenommen haben.

§ 1. (3) Die Kollegiengeldabgeltung für eine Person darf im Semester zwei Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.

§ 1. (4) Der § 51 Abs.3, 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die nach Abs.1 bis 3 gebührende Kollegiengeldabgeltung anzuwenden.

§ 1 a. Tutoren nach § 42 Abs.4 UOG, die mit der begleitenden Betreuung von Lehrveranstaltungen beauftragt wurden, gebührt eine Kollegiengeldabgeltung. Diese beträgt in der Dauer einer Semester-Wochenstunde ein Zwölftel des im § 51 Abs.2 lit.a des Gehaltsgesetzes, BGBl.Nr. 54/1956, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegiengeldabgeltung und darf für eine Person im Semester ein Drittel dieses Grundbetrages nicht übersteigen.